

Vorblatt

Ziel(e)

- Sicherstellung der Versorgungssicherheit
- Erhöhung des Anteils von erneuerbarem Gas am österreichischen Gasabsatz bis 2030 auf 7,5 TWh

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Einführung einer verpflichtenden Grün-Gas-Quote bis 2030
- Weiterführung der verpflichtenden Grün-Gas-Quote von 2031 bis 2040
- Einrichtung einer EGG-Abwicklungsstelle

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt ergeben sich allenfalls durch die Erlassung einer Verordnung gemäß § 11 EGG, wobei Details dazu in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung ebendieser Verordnung festgehalten werden müssen.

Mehrkosten insgesamt:

Abhängig von der Entwicklung der Erdgaspreise pro MWh (zwischen 100 EUR/MWh als Hochpreisszenario und 30 EUR/MWh als Niedrigpreisszenario) ergeben sich für den Zeitraum von 2024 bis einschließlich 2030 durch die Grün-Gas-Quote Mehrkosten für Unternehmen und Haushalte von insgesamt 1.250 Mio. EUR bis zu 1.830 Mio. EUR. Es wird dabei von konstanten Netzkosten ausgegangen.

Auswirkungen auf Unternehmen:

Bei Gasversorgern entsteht durch die Einhaltung und die Administration der Quotenverpflichtung ein zusätzlicher Aufwand. Dieser beinhaltet unter anderem die Notwendigkeit mit Produzenten von erneuerbaren Gasen Verträge abzuschließen oder die Verpflichtung die Erfüllung der Quote bei der Regulierungsbehörde nachzuweisen. Die Erzeugung oder der Zukauf von erneuerbaren Gasen geht mit einem finanziellen Mehraufwand einher, der voraussichtlich an Gaskunden weitergereicht wird und sich somit auf die Kostenstruktur von Unternehmen (als Endverbrauchern) auswirkt.

Im Jahr 2024 beträgt die absolute finanzielle Be- bzw. Entlastung aufgrund der Quotenverpflichtung für Unternehmen (Großindustrie, mittlere Industrie, sonstige Kleinabnehmer), je nach Kostenszenario, zwischen 1,4 Mio. EUR (Entlastung) und 16 Mio. EUR (Belastung). Im Jahr 2030 kommt es zu einer Belastung zwischen 407 Mio. EUR und 533 Mio. EUR. Dabei wird davon ausgegangen, dass 81 % des gesamten Gasinlandsverbrauchs auf Unternehmen entfallen. Zu berücksichtigen ist dabei die Möglichkeit der Gewährung von Förderungen auf Grundlage von § 11 des EGG. Sofern die erhöhten Erzeugungs- und Beschaffungskosten durch Förderungen an Versorger ausgeglichen werden, verringern sich sowohl die Kosten für Versorger sowie die Gaspreise für Industrie, Unternehmen und Haushaltskunden.

Auswirkungen auf die Umwelt:

Durch den Ersatz fossiler Gasmengen durch erneuerbare Gase ist bis zum Jahr 2030 kumuliert mit Netto-CO₂-Einsparungen im Ausmaß von rd. 4,2 Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalente (CO₂eq) zu rechnen.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen:

Die durch die Quotenverpflichtung bewirkte Erzeugung bzw. der Zukauf von erneuerbaren Gasen geht mit einem finanziellen Mehraufwand bei Gasversorgern einher, der voraussichtlich an Gaskunden weitergereicht wird und sich somit auf die Kostenstruktur von Haushalten (als Endverbrauchern) auswirkt.

Dieser Mehraufwand ist auch von Haushalten zu tragen Die absolute finanzielle Be- bzw. Entlastung aufgrund der Quotenverpflichtung beträgt für Haushalte, je nach Annahme der Entwicklung der Erdgaspreise, im Jahr 2024 zwischen 0,3 Mio. EUR (Entlastung) und 3,8 Mio. EUR (Belastung). Für das Jahr 2030 wird eine Belastung der Haushalte von zwischen 95 Mio. EUR und 125 Mio. EUR geschätzt. Dabei wird davon ausgegangen, dass 19 % des gesamten Gasinlandsverbrauchs auf Haushalte entfallen. Zu berücksichtigen ist aber auch hier die Möglichkeit der Gewährung von Förderungen auf Grundlage von § 11 des EGG. Sofern die erhöhten Erzeugungs- und Beschaffungskosten durch Förderungen an Versorger ausgeglichen werden, verringern sich sowohl die Kosten für Versorger sowie die Gaspreise für Industrie, Unternehmen und Haushaltskunden.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen dienen dem Ziel der Europäischen Union, die Treibhausgase bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 zu vermindern ("Fit for 55"), den Bruttoendenergieverbrauch der Union bis 2030 zu einem Anteil von mindestens 42,5 % durch erneuerbare Energie zu decken und die Abhängigkeit insbesondere von fossilen Brennstoffen aus Russland rasch zu verringern ("REPowerEU").

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit im Nationalrat gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG und im Bundesrat gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz über die Einführung einer Versorgerverpflichtung für Gas aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbares-Gas-Gesetz – EGG)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2024
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit" der Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie im Bundesvoranschlag des Jahres 2024 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Der Absatz von national produzierten erneuerbarem Gas am österreichischen Gasmarkt soll bis 2030 auf 7,5 TWh pro Jahr erhöht werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne Einführung einer verpflichtenden Grün-Gas-Quote würde sich der Anteil von erneuerbarem Gas voraussichtlich nicht im gleichen Ausmaß erhöhen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Evaluierung erfolgt laufend durch die betroffenen Fachabteilungen innerhalb des Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Darüber hinaus erfolgt eine externe Evaluierung durch die zuständige Regulierungsbehörde entsprechend den Vorgaben des § 13 des Gesetzes.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der Versorgungssicherheit

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Österreich ist weitgehend auf den Import von fossilen Gasen angewiesen. Die Versorgungssicherheit ist damit von Faktoren abhängig, die nur in beschränktem Ausmaß der Einflussmöglichkeit Österreichs unterliegen.	Durch die Förderung der inländischen Erzeugung von erneuerbaren Gasen wird die Importabhängigkeit reduziert und die Versorgungssicherheit gestärkt. Bis 2030 soll der

Anteil von erneuerbarem Gas am österreichischen Gasabsatz 7,5 TWh betragen.

Ziel 2: Erhöhung des Anteils von erneuerbarem Gas am österreichischen Gasabsatz bis 2030 auf 7,5 TWh

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Anteil von erneuerbarem Gas am österreichischen Gasabsatz liegt weit unter 7,5 TWh. Die Produktion erneuerbarer Gase lag 2022 bei 0,14 TWh.	Erhöhung des Anteils von erneuerbarem Gas am österreichischen Gasabsatz bis 2030 auf 7,5 TWh

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einführung einer verpflichtenden Grün-Gas-Quote bis 2030

Beschreibung der Maßnahme:

Ab dem 1. Jänner 2024 haben Versorger, die Endverbraucher in Österreich entgeltlich beliefern, zumindest folgende Anteile der von ihnen im Vorjahr an Endverbraucher im Bundesgebiet verkauften fossilen Gasmengen durch erneuerbare Gase zu substituieren:

2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
0,35 %	0,95 %	1,7 %	3,05 %	4,84 %	7,10 %	9,75 %

jedoch insgesamt mindestens 7,5 TWh

Wird die Substitutionsverpflichtung eines Jahres nicht erfüllt, ist die Fehlmenge bis zum 31. Dezember des nächsten Jahres durch entsprechende zusätzliche Gasmengen zu substituieren. Die in einem Jahr entstehende Fehlmenge darf einen Anteil von 30 % der Substitutionsverpflichtung desselben Jahres gemäß Grün-Gas-Quote nicht überschreiten. Kann die Fehlmenge eines Jahres im Folgejahr durch zusätzliche Gasmengen substituiert werden, ist für diese Fehlmenge kein Ausgleichsbetrag zu entrichten.

Bis zum 31. Dezember 2030 haben Versorger insgesamt zumindest 7,5 TWh der von ihnen in diesem Jahr an Endverbraucher verkauften Gasmengen durch erneuerbare Gase zu substituieren.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Produktion erneuerbarer Gase 2022: 0,14 TWh	Produktion erneuerbarer Gase 2030: 7,5 TWh

Maßnahme 2: Weiterführung der verpflichtenden Grün-Gas-Quote von 2031 bis 2040

Beschreibung der Maßnahme:

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft mit Verordnung die Höhe der jährlich einzuhaltenden Grün-Gas-Quote für den Zeitraum vom 1. Jänner 2031 bis zum 31. Dezember 2040 festzulegen. Die Höhe der Quote ist dabei so festzulegen, dass ab dem 1. Jänner 2035 jährlich zumindest 15 TWh der an Endverbraucher verkauften Gasmengen durch erneuerbare Gase gedeckt werden.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Produktion erneuerbarer Gase 2022: 0,14 TWh	Produktion erneuerbarer Gase ab dem 1. Jänner 2035 jährlich zumindest 15 TWh

Maßnahme 3: Einrichtung einer EGG-Abwicklungsstelle

Beschreibung der Maßnahme:

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat zur Abwicklung der Zuweisung im Bedarfsfall für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Gasen gemäß § 7 des Gesetzes genannten Aufgaben eine Abwicklungsstelle (EGG-Abwicklungsstelle) zu betrauen. Die Aufwendungen der EGG-Abwicklungsstelle sind vorrangig durch den Ausgleichsbeitrag gemäß § 10 des Gesetzes und im Übrigen durch den Grün-Gas-Förderbeitrag gemäß § 76 EAG abzudecken. Die Kosten für die EGG-Abwicklungsstelle werden auf maximal 200.000 EUR pro Jahr geschätzt. Die Bandbreite der Kosten kommt zustanden, da aus derzeitiger Sicht schwer einzuschätzen ist, ob und wie viele Anlagenbetreibende die Zuweisung im Bedarfsfall in Anspruch nehmen werden.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit gibt es keine Stelle, welche die Abwicklung der Zuweisung im Bedarfsfall für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Gasen vornimmt.	Es wurde eine EGG-Abwicklungsstelle eingerichtet, welche die Abwicklung der Zuweisung im Bedarfsfall gemäß § 7 des Gesetzes vornimmt.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Mehrkosten insgesamt:

Abhängig von der Entwicklung der Erdgaspreise pro MWh (zwischen 100 EUR/MWh als Hochpreisszenario und 30 EUR/MWh als Niedrigpreisszenario) ergeben sich für den Zeitraum von 2024 bis einschließlich 2030 durch die Grün-Gas-Quote Mehrkosten für Unternehmen und Haushalte von insgesamt 1.250 Mio. EUR bis zu 1.830 Mio. EUR. Es wird dabei von konstanten Netzkosten ausgegangen.

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Gasversorger werden durch die Grün-Gas-Quote dazu verpflichtet, einen bestimmten Teil an fossilen Erdgasen, die sie im Vorjahr an österreichische Endkunden geliefert haben, durch erneuerbare Gase zu substituieren. Diese erneuerbaren Gase können entweder selbst erzeugt oder zugekauft werden. Sofern die Erzeugung oder der Zukauf von erneuerbaren Gasen mit einem finanziellen Mehraufwand einhergeht, der die Kosten für die Belieferung mit fossilen Gasen übersteigt, wird dieser Mehraufwand voraussichtlich an Gaskunden weitergereicht und wirkt sich somit auf die Kostenstruktur von Unternehmen (als Endverbrauchern) aus.

Abhängig von der Entwicklung der Erdgaspreise pro MWh (zwischen 100 EUR/MWh als Hochpreisszenario und 30 EUR/MWh als Niedrigpreisszenario) ergeben sich für das Jahr 2024 durchschnittliche Mehrkosten von 7 Mio. EUR, auf Basis einer Bandbreite von 1,4 Mio. EUR (Entlastung)

bis 16 Mio. EUR (Belastung). Für das Jahr 2030 ergeben sich durchschnittliche Mehrkosten von 470 Mio. EUR, auf Basis einer Bandbreite von 407 Mio. EUR bis 533 Mio. EUR.

Die Kosten stellen die geschätzten Gesamtkosten für alle Unternehmen in Österreich dar. Es wurde angenommen, dass 81 % des gesamten Gasverbrauchs auf Unternehmen entfallen und dieser Wert zwischen 2024 und 2030 konstant bleibt. Da rezyklierte Gase ein Substitut für CH₄ ist und diese Energieträger (limitiert mit 5% der jährlichen Grün-Gas-Quote) anrechenbar sind, kann angenommen werden, dass sich der Preis von rezyklierten Gasen am Preis für Biomethan orientiert.

Zu berücksichtigen ist dabei die Möglichkeit der Gewährung von Förderungen auf Grundlage von § 11 des EGG. Sofern die erhöhten Erzeugungs- und Beschaffungskosten durch Förderungen an Versorger ausgeglichen werden, verringern sich sowohl die Kosten für Versorger sowie die Gaspreise für Industrie, Unternehmen und Haushaltskunden.

Quantitative Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur von Unternehmen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Zählpunkte	Belastung pro Zählpunkt in EUR	Gesamtkosten in EUR	Quelle/Erläuterung
Unternehmen Jahr 2024	96.000	76	7.338.000	Datenquelle: - Zählpunkte laut Marktstatistik E-Control für 2021 - Gaspreis in Anlehnung Terminmarkt CEGH/Berücksichtigung Ausstieg russisches Erdgas - Annahmen Wasserstoff: 11 Cent/kWh Strompreis, 55 kWh/gStrom/kg Wasserstoff (= 6 €/kg H ₂)
Unternehmen Jahr 2030	96.000	4.892	470.153.000	Datenquelle: - Zählpunkte laut Marktstatistik E-Control für 2021 - Gaspreis in Anlehnung Terminmarkt CEGH/Berücksichtigung Ausstieg russisches Erdgas - Annahmen Wasserstoff: 11 Cent/kWh Strompreis, 55 kWh/gStrom/kg Wasserstoff (= 6 €/kg H ₂)

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Für die Ermittlung der CO₂-Effekte wird angenommen, dass die aufgrund der Quotenverpflichtung zusätzlich erzeugten Mengen an erneuerbaren Gasen gleich große Mengen an Erdgas substituieren.

Für die Berechnung der THG-Emissionen wird angenommen, dass die Gesamtmenge an erneuerbaren Gasen ausgehend von 0,54 TWh in 2024 auf 7,5 TWh in 2030 ansteigt. Die THG-Emissionen wurden über den Eigenstrom-Verbrauch der Produktionsanlagen (H₂ Elektrolyse, CH₄ aus Vergärung und Vergasung) errechnet. Dabei wurden typische Wirkungsgrade angenommen und eine lineare Abnahme der Emission an CO₂-Äquivalenten des Österreichischen Strom-Aufbringungsmix bis 2030 auf null angenommen. Für recycelte Gase wurden die Anforderungen betreffend THG-Einsparung aus der Erneuerbaren-Richtlinie übernommen (minus 70% gegenüber fossilem Komparator in 2025 und 2025 sowie minus 80% ab 2026). Die angenommene, beispielhafte Gas-Produktion nach Technologien sowie die Summe der THG-Emissionen sind in folgender Tabelle ersichtlich:

Jahr	H2 Elektrolyse [TWh]	CH4 Vergärung [TWh]	CH4 Vergasung [TWh]	Rezyklierte Gase [TWh]	Netto-THG-Einsparung [t CO ₂ -eq]
2024	0,04	0,47	0,00	0,03	92.816
2025	0,10	0,65	0,00	0,04	138.043
2026	0,27	1,01	0,06	0,07	250.386
2027	0,51	1,72	0,15	0,13	454.021
2028	0,94	2,52	0,25	0,20	726.340
2029	1,70	3,27	0,35	0,28	1.070.787
2030	2,69	3,92	0,52	0,38	1.474.620
2024-2030	6,3	13,5	1,3	1,1	4.207.014

Wirkungsgrade: 70 % (H₂ Elektrolyse), 85 % (CH₄ Vergärung), 40 % (CH₄ Vergasung)

Eine Darstellung in TWh ist hier notwendig, um die Netto-THG-Einsparungen zu berechnen und in t CO₂-eq darzustellen.

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

	Netto-THG-Einsparung [t CO ₂ -eq]	Erläuterung
Abnahme	4.207.014	Die in den Jahren 2024-2030 summierte Einsparung von rund 4,2 Mio. t CO ₂ -eq ergibt sich aus der Zielvorgabe bis 2030 9,75% (mindestens 7,5 TWh) der verkauften fossilen Gasmengen durch erneuerbare Gase zu substituieren.

Auswirkungen auf Energie oder Abfall

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Energie oder Abfall.

Erläuterung

Das vorliegende Gesetzesvorhaben wirkt vor allem erzeugungsseitig und regelt damit, wie der Gesamtverbrauch gedeckt wird. Es hat aber wenig Einfluss auf den Verbrauch selbst.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucherinnen/Verbraucher

Gasversorger werden durch die Grün-Gas-Quote dazu verpflichtet, einen bestimmten Teil an fossilen Erdgasen, die sie im Vorjahr an österreichische Endkunden geliefert haben, durch erneuerbare Gase zu substituieren. Diese erneuerbaren Gase können entweder selbst erzeugt oder zugekauft werden. Sofern die Erzeugung oder der Zukauf von erneuerbaren Gasen mit einem finanziellen Mehraufwand einhergeht, der die Kosten für die Belieferung mit fossilen Gasen übersteigt, wird dieser Mehraufwand voraussichtlich an Gaskunden weitergereicht und wirkt sich somit auf die Kostenstruktur von Haushalten (als Endverbrauchern) aus.

Abhängig von der Entwicklung der Erdgaspreise pro MWh (zwischen 100 EUR/MWh als Hochpreisszenario und 30 EUR/MWh als Niedrigpreisszenario) ergeben sich für das Jahr 2024 durchschnittliche Mehrkosten von 1,7 Mio. EUR, auf Basis einer Bandbreite von 0,3 Mio. EUR (Entlastung) bis 3,8 Mio. EUR (Belastung). Für das Jahr 2030 ergeben sich durchschnittliche Mehrkosten von 110 Mio. EUR, auf Basis einer Bandbreite von 95 Mio. EUR bis 125 Mio. EUR.

Die Kosten stellen die geschätzten Gesamtkosten für alle Konsument:innen in Österreich dar. Es wurde angenommen, dass 19 % des gesamten Gasverbrauchs auf Konsument:innen entfallen und dieser Wert zwischen 2024 und 2030 konstant bleibt.

Zu berücksichtigen ist aber auch hier die Möglichkeit der Gewährung von Förderungen auf Grundlage von § 11 des EGG. Sofern die erhöhten Erzeugungs- und Beschaffungskosten durch Förderungen an Versorger ausgeglichen werden, verringern sich sowohl die Kosten für Versorger sowie die Gaspreise für Industrie, Unternehmen und Haushaltskunden.

Quantitative Darstellung der Auswirkungen auf die finanzielle Position von Konsument:innen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Zählpunkte	Belastung pro Zählpunkt in EUR	Gesamtkosten in EUR	Quelle/Erläuterung
Haushalte Jahr 2024	1.202.800	1,4	1.721.000	Datenquelle: - Zählpunkte laut Marktstatistik E-Control für 2021 - Gaspreis in Anlehnung Terminmarkt CEGH/Berücksichtigung Ausstieg russisches Erdgas - Annahmen Wasserstoff: 11 Cent/kWh Strompreis, 55 kWh gStrom/kg Wasserstoff (= 6 €/kg H ₂)
Haushalte Jahr 2030	1.202.800	92	110.283.000	Datenquelle: - Zählpunkte laut Marktstatistik E-Control für 2021 - Gaspreis in Anlehnung Terminmarkt CEGH/Berücksichtigung Ausstieg russisches Erdgas - Annahmen Wasserstoff: 11 Cent/kWh Strompreis, 55 kWh gStrom/kg Wasserstoff (= 6 €/kg H ₂)

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr - Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten
Umwelt	Energie oder Abfall	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Energieverbrauchs um mehr als 100 TJ pro Jahr oder - Änderung des Ausmaßes an gefährlichen Abfällen von mehr als 1 000 Tonnen pro Jahr oder des Ausmaßes an nicht gefährlichen Abfällen, die einer Beseitigung (Deponierung) zuzuführen sind, von mehr als 10 000 Tonnen pro Jahr.
Konsumentenschutzpolitik	Verhältnis der KonsumentInnen zu Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> - Mehr als 100 000 potenziell oder 5 000 aktuell betroffene KonsumentInnen pro Jahr oder - finanzielle Auswirkung von mehr als 500 000 € für alle KonsumentInnen oder mehr als 400 € pro Einzelfall bei mehr als 500 Personen pro Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 777167406).